

das kirchliche Gericht gehören nur mehr rein geistliche Sachen (a. 13); über persönliche Klagen der Geistlichen in Civilsachen und in allen, welche Eigenthum, Besitz oder zeitliche Rechte zum Gegenstand haben; erkennen die gewöhnlichen Civilgerichte (a. 14); auch in Criminalsachen der Geistlichen erkennen die weltlichen Strafgerichte, nur hat der Bischof das Recht, bei den Verhandlungen in zweiter und dritter Instanz zwei geistliche Richter zu delegiren (a. 15). Das Strafrecht der Bischöfe über Geistliche ist anerkannt (a. 16). Das Recht, zu erwerben und zu besitzen, wie jede andere Person, wird der Kirche garantirt (a. 17). Das Besteuerungsrecht der Kirchengüter wird dem Staate eingeräumt (a. 18). Confiscationen der kirchlichen Güter, eigenmächtiger Union oder Suppression von Beneficien von Seite des Staates wird vorgebeugt. Für den Besitz der in früherer Zeit durch den Staat verkauften Kirchengüter aber wird den Inhabern derselben Sicherheit gegen jede Beunruhigung gewährt (a. 19). Der Treueid wird festgestellt (a. 21), das Gebet für die Republik (a. 22), die sogenannte privilegia castronsia für die Heere verliehen (a. 23). Alles Andere soll nach der vigens ecclesiae disciplina behandelt werden (a. 24). Die art. 25—27 verheissen die Publication dieser Convention als Staatsgesetz, die Ratification und päpstliche Bestätigung. — Diese Concordate zeigen, wie leicht die Verständigung mit der geistlichen Gewalt auch heutzutage für den Staat ist. — Literatur. Sammlungen der Concordate besorgen: Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller älteren Concordate, 2 Hfte., Leipzig 1830—1831; Walter, Fontes juris eccles. antiq. et moderni, Bonnæ 1862; Nussi, Conventiones de rebus eccles. inter S. Sedem et civil. Potestatem variis formis initas, Mogunt. 1870; G. de Luise, De jure publ. seu diplomat. eccles. cath. Tractat. Docum. etc., Neap. et Paris. 1877. Monographien (schrieben: Walbe, Das Concordat, München 1863, 2. Aufl. 1882; Guil. Fink, De concordatis dissert. canon., Lovanii 1879, wofelbst, wie auch in Berings Kirchenrecht § 62, die vorhandene Literatur angeführt ist. Vgl. protestantischerseits Richter-Dove's Kirchenrecht, 8. A., § 88. [Philipp Hergentöther.]

Concordia canonum wurden frühzeitig Sammlungen der bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten erlassenen Kirchengesetze genannt, wohl in dem Sinne, daß deren Zusammenfassung als Ganzes erst recht die innerliche Uebereinstimmung nach Zweck und Grundlage erkennen lasse. Diesen Namen erhielt zunächst die erste Sammlung des Johannes Scholasticus (s. b. Art. Canonensammlungen), worin alle von der Kirche ausgegangenen Gesetze stoffweise nach 50 Titeln eingereiht sind; und ebenso das spätere und größere Werk des afrikanischen Bischofs Cresconius (s. b. Art.), der die chronologische Arbeit von Dionysius Exiguus zu einer systematischen Abhandlung mit 300 Titeln verarbeitete. Mit größerem Rechte aber gab man

dem später sog. *Decretum Gratiani* (s. b. Art.) anfänglich die Bezeichnung *Concordia discordantium canonum*, welchen es noch bis auf den heutigen Tag als Ueberschrift in den Ausgaben führt. Denn während die früheren Sammler sich begnügt hatten, die Canones in einer gewissen, sei es zeitlichen, sei es stofflichen Ordnung an einander zu reihen, war es Gratian nach der ganzen Anlage seines Werkes hauptsächlich darum zu thun, die wirklichen oder scheinbaren Unebenheiten auszugleichen und Widersprüche zu heben, die sich bei Nebeneinanderstellung so verschiedenartiger Rechtsquellen unvermeidlich offenbaren mußten. Ubi discordans in speciem vidit canones aut patrum sententias, propositis in utramque partem auctoritatibus media distinctione (interdum satis futili) reducere eas in concordiam admissus est (Rautenstrauch, Inst. jur. oecol. prol. § 41; vgl. Schulte, Die Gesch. der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I, 48). [Helfert.]

Concordia Vitebergensis (Wittenberger Concordie) ist eine theologische Einigung, welche Luther, Melanchthon und eine Anzahl zum meist sächsischer Theologen auf einem vom 22. bis 29. Mai 1536 zu Wittenberg gehaltenen Convente mit Buger, Capito und neun andern Predigern oberdeutscher Städte abschlossen. Dieselbe kam durch die Bemühungen des Landgrafen Philipp von Hessen und durch die Thätigkeit Bugers nach langen, bereits im J. 1530 begonnenen Verhandlungen zu Stande und hatte den Zweck, den bisherigen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Zwinglianern ein Ende zu machen, den unmittelbar vorher, am 10. Mai 1536 zu Frankfurt a. M., erweiterten schmalcaldischen Bund zu befestigen, sowie überhaupt ein einträchtiges Zusammengehen der Lutheraner und Zwinglianer gegen die katholische Kirche zu ermöglichen. Die von Melanchthon verfaßten und von den Theologen beider Parteien unterzeichneten Artikel der Wittenberger Concordie beziehen sich auf die Lehren vom Abendmahl, von der Taufe und der Absolution (s. dieselben Corpus Reformat. III, 75 sq.). Bezüglich der Lehre vom Abendmahl unterwarfen sich die oberdeutschen Prediger einer streng lutherischen Formel, in welcher sie bekannten, daß im Abendmahle mit Brod und Wein *verbo et substantialiter Christi Leib und Blut* kraft Christi Einsetzung da sei, unabhängig von der Würdigkeit des Sponders und Empfängers, und daß demnach auch die Unwürdigen (*indigni*) wahrhaft den Leib und das Blut des Herrn empfangen. Allein trotzdem war die durch diese Formel in der Abendmahlslehre erzielte Einigung doch nur eine scheinbare, wie aus den abgeschwächenden Erklärungen hervorgeht, welche Buger und die oberdeutschen Prediger mit der Formel verbunden (vgl. Walch XVII, 2552 ff.; Corpus Reformat. III, 80 sq.). Luther hatte verlangt, die oberdeutschen Prediger sollten bekennen, daß auch der Gottlose und Ungläubige (*impius*) den Leib des Herrn im Sacrament em-